



Verordnung

des Verbandrates des Schulgemeindevorbandes Spittal a. d. Drau vom 11.12.2025, Zahl 5/900-2/1/2025/VA, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2026**).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den **Voranschlag für das Finanzjahr 2026**.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

(1) Ergebnishaushalt	VA 2026 - EH
Erträge:	€ 7.637.400,00
Aufwendungen:	€ 8.866.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 225.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 18.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklage: ¹	€ -1.022.100,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

(2) Finanzierungshaushalt

VA 2026 - FH

Einzahlungen:	€ 8.373.000,00
Auszahlungen:	€ 8.675.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung² € -302.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00, 01, 07, 09, 21, 91

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

³ Zweite Dekade des Ansatzes

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag des Schulgemeinerverbandes Spittal a. d. Drau ist samt Anlagen und Beilagen auf der Homepage des Schulgemeinerverbandes unter www.schulgemeinerverband-spittal.at (Service/Amtstafel) abrufbar und in der Geschäftsstelle des Schulgemeinerverbandes während der Amtsstunden einsehbar.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.



Die Vorsitzende:
GR Karoline Taurer

11. DEZ. 2025